



Richtlinien zum Rücktritt von der Prüfung (Stand: Januar 2024)

- Ein nicht fristgerechter Rücktritt von der Prüfung bleibt nur dann folgenlos, wenn er unverzüglich erklärt wird und glaubhaft gemacht wird, dass triftige Gründe (zum Beispiel Krankheit) vorliegen. Andernfalls gilt die Prüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. An den Fachbereichen Design, Sozialwesen, Textil- und Bekleidungstechnik sowie Wirtschaftswissenschaften ist ein Nichterscheinen zur Prüfung (ohne Zwangsanmeldung) ohnehin folgenlos.
- Ein Rücktritt **nach** der Prüfung ist grundsätzlich **nicht** möglich.

Dies ist im Einzelnen bei einem Rücktritt zu beachten:

1. Rücktritt vor der Prüfung (Prüfungsversäumnis)

Solange die Rücktrittsfrist noch nicht abgelaufen ist, wird der Rücktritt elektronisch über das Campus-Management-System erklärt. Ist ein fristgerechter Rücktritt nicht mehr möglich, liegen aber triftige Gründe vor, dass die Prüfung nicht angetreten werden kann, ist die Rücktrittserklärung per E-Mail an das Prüfungsamt zu richten. Hierfür ist ausschließlich die Hochschul-E-Mail-Adresse (@stud.hn.de) zu verwenden. In der E-Mail müssen die Gründe für das Prüfungsversäumnis dargelegt werden. Bei Prüfungsunfähigkeit wegen Erkrankung ist das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Attest-Formular zu verwenden.

Rücktritt und Mitteilung der Gründe müssen unverzüglich erfolgen, das heißt die E-Mail muss in der Regel spätestens am Prüfungstag beim Prüfungsamt eingehen. Das ärztliche Attest über die Prüfungsunfähigkeit ist der E-Mail als Anhang beizufügen. Das Prüfungsamt behält sich vor, im Zweifel das Original des Attests nachzufordern.

2. Rücktritt während der Prüfung

Ein Rücktritt während der Prüfung muss gegenüber der Aufsichtsperson ausdrücklich erklärt und von dieser im Aufsichtsprotokoll festgehalten werden. Die Erklärung des Rücktritts ist eine Mitwirkungspflicht des Prüflings. Ein einfaches Verlassen der Prüfung wird nicht als Rücktritt gewertet.

Wurde während der Prüfung ein Rücktritt erklärt, findet keine Bewertung erbrachter Prüfungsleistungen statt. Die Gründe für den Prüfungsabbruch sind per E-Mail gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen. Hierfür ist ausschließlich die Hochschul-E-Mail-Adresse (@stud.hn.de) zu verwenden. Bei Prüfungsunfähigkeit wegen Erkrankung ist das vom Prüfungsamt zur Verfügung gestellte Attest-Formular zu verwenden. Unter anderem ist die genaue Uhrzeit der ärztlichen Untersuchung anzugeben. Wird die Prüfung angetreten, obwohl die Erkrankung bekannt war, liegt das Risiko hierfür beim Prüfling; ein Abbruch der Prüfung kann dann nicht mit Krankheitsgründen gerechtfertigt werden.

Die Gründe für den Prüfungsabbruch sind unverzüglich mitzuteilen, das heißt die E-Mail muss in der Regel noch am Prüfungstag beim Prüfungsamt eingehen. Das ärztliche Attest über die Prüfungsunfähigkeit ist der E-Mail als Anhang beizufügen. Das Prüfungsamt behält sich vor, im Zweifel das Original des Attests nachzufordern.

3. Rücktritt nach der Prüfung

Nach Beendigung der Prüfung ist ein Rücktritt grundsätzlich nicht mehr möglich. Wegen der Missbrauchsgefahr und angesichts des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots werden an die Glaubhaftmachung triftiger Gründe in diesem Fall sehr hohe Anforderungen gestellt. So reicht ein unspezifizierter Nachweis der Prüfungsunfähigkeit nicht aus. Im seltenen Fall einer unerkannten akuten Erkrankung sind die Beweisgründe ausführlich durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt darzulegen, damit sie der Prüfungsausschuss auf ihre Glaubwürdigkeit prüfen kann.

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.03.2024 für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der HSNR. Für nähere Erläuterungen steht das Prüfungsamt zur Verfügung (pruefungsamt@hs-niederrhein.de, Tel. 02151 822 2810 oder 2821).

